

**Allgemeine Bedingungen
für die Überlassung von Räumen und Musikübungsräumen
in dem städtischen Jugendzentrum Jokus
zur Jugend-, Jugendkulturarbeit und sonstiger gemeinnütziger Nutzung
vom 19.05.1988 ¹⁾**

1. Kreis und Nutzer

- 1.1 Das Jugendzentrum steht vorrangig der städtischen Jugendarbeit zur Verfügung. Daneben kann, nach den Möglichkeiten, eine Überlassung von Räumen an Jugendgemeinschaften im Sinne von § 9 des Jugendwohlfahrtsgesetzes, Jugendkulturgruppen und freie Kulturinitiativen von Jugendlichen und für den Bereich der Musikübungsräume auch an jugendliche Musiker und Musikgruppen erfolgen. Ferner kann eine Überlassung von Räumen an gemeinnützige Träger von Bildungs- und Kulturaufgaben sowie sozialpädagogischen Zielsetzungen (im folgenden Fremdnutzer) gestattet werden, wenn diese Nutzung den sonstigen Betrieb und den Charakter des Jugendzentrums nicht beeinträchtigt.
- 1.2 Für das Verfahren der Überlassung gelten die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen.

2. Verfahren bei der Überlassung

- 2.1 Für die Überlassung von Räumen und Musikübungsräumen im Jugendzentrum „Jokus“ an den in Ziffer 1 genannten Kreis der Nutzer ist das Jugendamt zuständig.
- 2.2 Überlassungen, die zweimal im Monat oder öfter erfolgen sollen, d.h., regelmäßige und periodisch wiederkehrende Überlassungen sind schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss die Art der Betätigung oder der Veranstaltung, die gewünschten Räume und eine genaue Zeitbestimmung enthalten.
- Einmalige oder sporadische Überlassungen, die den Umfang von einmal monatlich nicht überschreiten, können ohne schriftlichen Antrag direkt vom Jugendzentrum vergeben werden.
Davon abweichend ist von Fremdnutzern auch für eine einmalige oder eine sporadische Überlassung ein schriftlicher Antrag zu stellen.
Überlassungen für öffentliche Veranstaltungen sind grundsätzlich von allen in Ziffer 1 genannten Nutzern schriftlich zu beantragen.
- 2.3 Ein Anspruch auf Überlassung sowie die Zuweisung bestimmter Räume zu bestimmten Zeiten besteht nicht. Veranstaltungen des Jugendzentrums haben grundsätzlich Vorrang vor Fremdveranstaltungen.
- 2.4 Für persönliche oder gewerbliche Zwecke dürfen Räume der Jugendzentren nicht zur Verfügung gestellt werden.

3. Zusätzliche Bestimmungen für Musikübungsräume

- 3.1 Für die Vergabe von Übungsterminen in den Musikräumen und ggf. im Saal des Jugendzentrums "Jokus" ist das Jugendamt zuständig.

- 3.2 Übungstermine sind schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss Angaben über die Musikrichtung, die instrumentale Besetzung, das Alter und den Wohnsitz des Antragstellers bzw. der antragstellenden Gruppe enthalten.
- 3.3 Ein Anspruch auf Überlassung von Übungsterminen besteht nicht. Die Bedürfnisse des Jugendzentrums haben grundsätzlich Vorrang.
- 3.4 Eine Überlassung von Übungsterminen erfolgt an jugendliche Musiker nur, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Ferner müssen Musiker ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Gießen haben. Für Musikgruppen gilt die Regelung, dass mindestens 50 % der Gruppenmitglieder ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Gießen haben müssen. Bei Musikgruppen darf das Alter bei 1/3 der Mitglieder höchstens 26 Jahre betragen.
- 3.5 Übungstermine für Einzelmusiker oder Musikgruppen, die die unter 2.4 genannten Kriterien erfüllen, werden, sofern Anfragen von anderen zugangsberechtigten Musikern oder Musikgruppen vorliegen, längstens für einen Zeitraum von einem Jahr vergeben. Sollten die unter 2.4 genannten Kriterien auf im Jugendzentrum übende Einzelmusiker oder Musikgruppen nicht mehr zutreffen, ist die Überlassung aufgehoben. Hierüber wird die Musikgruppe vom Jugendamt schriftlich verständigt.
- 3.6 Sollte die Nachfrage nach Übungsterminen das Angebot übersteigen wird eine Warteliste eingerichtet. Frei werdende Übungstermine werden dann nach der Reihenfolge der Warteliste vergeben.
- 3.7 Für gewerbliche Zwecke dürfen die Musikübungsräume nicht zur Verfügung gestellt werden.
- 3.8 Über die Übungstermine wird zwischen dem bzw. den Musikern und der Stadt Gießen eine schriftliche, zeitlich befristete Vereinbarung getroffen.
- 3.9 Werden einer Musikgruppe Übungstermine eingeräumt, so benennt diese einen verantwortlichen Leiter, der für die Einhaltung der Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von Übungsterminen, der abgeschlossenen Vereinbarung und der Hausordnung des Jugendzentrums zu sorgen hat.
- 3.10 Das Jugendamt behält sich vor, in Ausnahmefällen die vorgegebenen Übungstermine zu stornieren. Die Ausnahmen können dadurch begründet werden, dass zu gleicher Zeit im Hause Veranstaltungen stattfinden, die durch den Musikübungsbetrieb in starkem Maße beeinträchtigt werden.

4. Benutzerpflichten

- 4.1 Die Benutzer der Jugendzentren haben die Hausordnung der Jugendzentren einzuhalten, den Weisungen der Leiter der Jugendzentren oder des Hausmeisters Folge zu leisten und sonstige Auflagen des Jugendamtes zu erfüllen.

Von jedem Nutzer muss ein verantwortlicher Leiter benannt werden, der für die Einhaltung der Hausordnung zu sorgen, insbesondere auch die Veranstaltungsteilnehmer zur Einhaltung der Hausordnung anzuhalten hat. Gleiches gilt auch für die Träger sonstiger Veranstaltungen.

5. Haftung

- 5.1 Die Stadt überlässt die Räume in den Jugendzentren mit den darin befindlichen Einrichtungen und Geräten zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Nutzer haben jeweils vor der Benutzung die Räume auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen.
- 5.2 Die Nutzer von Räumen in den Jugendzentren stellen die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten, den Besuchern der Veranstaltungen und sonstigen Dritten frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung stehen. Sie verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- 5.3 Die Nutzer haften unabhängig von Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Schädigers für alle aus der Benutzung entstehenden Schäden an Baulichkeiten, Einrichtungen und Geräten. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und trotz ordnungsgemäßem Gebrauch eintreten.
- 5.4 Das Bestehen ausreichenden Versicherungsschutzes, durch den die Ansprüche nach den Absätzen 2 und 3 gedeckt werden, ist von den Nutzern nachzuweisen.
- 5.5 Die Haftung der Stadt ist beschränkt auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden ihrer Organe und Bediensteten, ausgenommen bei der Haftung für den sicheren Bauzustand gem. § 836 BGB.

6. Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Räume in den städtischen Jugendzentren werden Benutzungsentgelte nach der jeweils gültigen Entgeltsordnung erhoben.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Diese Bedingungen treten am 19. Mai 1988 in Kraft.
- 7.2 Alle bisherigen Regelungen und dazu erlassenen Verfügungen verlieren gleichzeitig ihre Gültigkeit.

¹⁾ Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19. Mai 1988